

## **Betriebssatzung für die Wasserversorgung Kißlegg vom 13.07.2022**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Kißlegg am 13.07.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Kißlegg wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Kißlegg“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
2. Das Stammkapital wird auf 715.808,60 € festgesetzt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kißlegg, den 14.07.2022  
II/II-9 AZ: 815.90

Dieter Krattenmacher  
Bürgermeister